



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION  
DIE MINISTERIALDIREKTORIN

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 28.10.2022


Aktenzeichen 33-5032.4-050/27

(Bitte bei Antwort angeben)

An die  
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der  
Behindertenhilfe über die Verbände der  
Leistungserbringer

Nachrichtlich an die  
Kommunalen Landesverbände  
Regierungspräsidien  
In Baden-Württemberg

Versand nur per E-Mail

 Hinweise zur Umsetzung von § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz

Anlage:

BMG - FAQ mit Pflegebezug zum geänderten Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt ist, hat der Bundesgesetzgeber mit § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bundeseinheitlich Schutzmaßnahmen u.a. in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorgegeben, die zum Teil weit über die bis dahin nach Landesrecht geltenden Schutzmaßnahmen hinausgehen. Das Land ist an die Vorgaben des Bundesrechts gebunden, welche für die Länder nur wenige Auslegungsspielräume zulassen. Nachstehend möchte ich Ihnen zur Orientierung mit Blick auf die praktische Umsetzung der Vorgaben aus § 28b Absatz 1 IfSG folgende Hinweise geben:

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



## **1. Maskenpflicht für Bewohnende**

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b IfSG sieht vor, dass die Bewohnenden bzw. Gäste voll- oder teilstationärer Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen grundsätzlich Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) tragen müssen. Eine Ausnahme gilt nur „in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten“. Dazu zählen nach den als Anlage beigefügten „FAQ“ des Bundesministeriums für Gesundheit im Besonderen die Zimmer der Patientinnen und Patienten und der Pflegebedürftigen.

Bezüglich der Verpflichtung zum Tragen von Masken in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, in denen eine Vielzahl von Kontakten stattfindet, weisen die „FAQ“ ausdrücklich auf die hohe Infektionsgefahr der dominierenden Omikron-Sublinie BA.5 hin. Auf der anderen Seite sei es aber auch wichtig, den Bewohnenden soziale Kontakte weiterhin zu ermöglichen und die Regelung lebensnah auszugestalten. Hierbei seien die konkreten räumlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Aufenthaltsmöglichkeiten der Pflegebedürftigen in einer Einrichtung sowie die Anzahl der externen Kontakte in diesen Räumlichkeiten zu berücksichtigen. Eine Rolle spiele in dem Zusammenhang auch, inwiefern die AHA+L-Regelungen uneingeschränkt eingehalten werden könnten zum Schutz der Gesundheit. Auch Faktoren, wie die Einrichtungsgröße, ein aktuelles Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder die örtliche Inzidenz seien bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise erscheint es vor Ort vertretbar, um soziale Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin zu ermöglichen, unter den in den Auslegungshinweisen des Bundes aufgezeigten Rahmenbedingungen auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in Gemeinschaftsräumen zu verzichten.

Gleichwohl möchten wir die Feststellung unterstreichen, dass das Ansteckungsrisiko durch das konsequente Tragen einer Maske erheblich reduziert werden kann und insbesondere bei hoher regionaler Inzidenz oder akuten Ausbruchsgeschehen den Bewohnenden das Tragen einer Maske auch innerhalb der Wohngruppen empfohlen werden sollte, sofern dies toleriert wird.

Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Gleiches gilt für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

## **2. FFP2-Maskenpflicht für Beschäftigte / Fachpersonal**

Nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG müssen die Beschäftigten der dort genannten Einrichtungen Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) tragen. § 28b Absatz 1 Satz 3 und 6 IfSG sieht hiervon nur sehr punktuelle Ausnahmen vor.

Zur Erfüllung der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten bestehen keine Bedenken, wenn (individuelle) „Tragepausen“ in angemessenem Umfang gewährt werden, solange in dieser Zeit anderweitiger Schutz vor der Weitergabe von Infektionen gewährleistet ist. Neben organisatorischen Maßnahmen kommt insoweit auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) für die Dauer der „Tragepause“ in Betracht.

## **3. Maskenpflicht in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Länder am 27. Oktober 2022 darüber informiert, dass die Frage der Maskenpflicht für Menschen mit Behinderungen in den WfbM eingehend mit dem für das Infektionsschutzgesetz zuständigen Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erörtert wurde. Die Bundesministerien hätten sich dahingehend verständigt, dass im Kontext des § 28b Absatz 1 IfSG Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX nicht unter die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b IfSG aufgeführten voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen fallen. Maßgeblich für den Infektionsschutz in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern sei vielmehr die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung. Das Bundesministerium für Gesundheit werde dies noch in geeigneter Form ebenfalls klarstellen (z. B. über FAQs).

Nach dieser Übereinkunft zwischen BMAS und BMG müssen Menschen mit Behinderungen, die in WfbM betreut werden, mithin in den WfbM keinen Atemschutz tragen. Ein Rückgriff auf die Ausnahmetatbestände in § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG ist somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Christine Engelhardt